



Wortprotokoll der 111. Sitzung

Ausschuss für Gesundheit

Berlin, den 29. März 2017,
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10557 Berlin
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Anhörungssaal 3 101

Vorsitz: Dr. Edgar Franke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Ver- wendung von Samen

BT-Drucksache 18/11291

Federführend:

Ausschuss für Gesundheit

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Bertram, Ute Hajek, Rainer Henke, Rudolf Henrich, Michael Hüppe, Hubert Irlstorfer, Erich Kippels, Dr. Georg Kühne, Dr. Roy Leikert, Dr. Katja Maag, Karin Meier, Reiner Michalk, Maria Monstadt, Dietrich Riebsamen, Lothar Rüddel, Erwin Sorge, Tino Stritzl, Thomas Zeulner, Emmi	Albani, Stephan Brehmer, Heike Dinges-Dierig, Alexandra Eckenbach, Jutta Lorenz, Wilfried Manderla, Gisela Nüßlein, Dr. Georg Pantel, Sylvia Rupprecht, Albert Schmidt (Ühlingen), Gabriele Schwarzer, Christina Steineke, Sebastian Steiniger, Johannes Stockhofe, Rita Stracke, Stephan Timmermann-Fechter, Astrid Wiese (Ehingen), Heinz Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Baehrens, Heike Bas, Bärbel Dittmar, Sabine Franke, Dr. Edgar Heidenblut, Dirk Kermer, Marina Kühn-Mengel, Helga Mattheis, Hilde Müller, Bettina Rawert, Mechthild Stamm-Fibich, Martina	Bahr, Ulrike Blienert, Burkhard Freese, Ulrich Henn, Heidtrud Katzmarek, Gabriele Lauterbach, Dr. Karl Tack, Kerstin Thissen, Dr. Karin Westphal, Bernd Ziegler, Dagmar
DIE LINKE.	Weinberg, Harald Wöllert, Birgit Wunderlich, Jörn Zimmermann, Pia	Höger, Inge Lutze, Thomas Tempel, Frank Zimmermann (Zwickau), Sabine
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Klein-Schmeink, Maria Scharfenberg, Elisabeth Schulz-Asche, Kordula Terpe, Dr. Harald	Kurth, Markus Pothmer, Brigitte Rüffer, Corinna Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Unterschrift

Albani, Stephan

Brehmer, Heike

Dinges-Dierig, Alexandra

Eckenbach, Jutta

Lorenz, Wilfried

Manderla, Gisela

Nüßlein Dr., Georg

Pantel, Sylvia

Rupprecht, Albert

Schmidt (Ühlingen), Gabriele

Schwarzer, Christina

Steineke, Sebastian

Steiniger, Johannes

Stockhofe, Rita

Stracke, Stephan

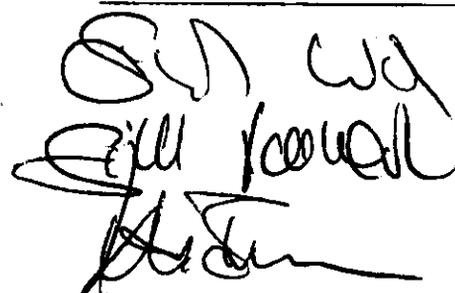
Timmermann-Fechter, Astrid

Wiese (Ehingen), Heinz

Zimmer Dr., Matthias

Sittler-Waack^{Dr.}, Sabine
Lauerer, Dr. Silke

Stumpp, Katharina



SPD

Ordentliche Mitglieder

Baehrens, Heike

Bas, Bärbel

Dittmar, Sabine

Franke Dr., Edgar

Heidenblut, Dirk

Kermer, Marina

Kühn-Mengel, Helga

Mattheis, Hilde

Müller, Bettina

Rawert, Mechthild

Stamm-Fibich, Martina

Unterschrift

Baehrens

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Stellvertretende Mitglieder

Bahr, Ulrike

Blienert, Burkhard

Freese, Ulrich

Henn, Heidtrud

Katzmarek, Gabriele

Lauterbach Dr., Karl

Unterschrift

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 14:00 Uhr

SPD

Stellvertretende Mitglieder

Unterschrift

Tack, Kerstin

Thissen Dr., Karin

Westphal, Bernd

Ziegler, Dagmar

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Unterschrift

Vogler, Kathrin

Jörn Wunderlich

J. Vogler

Weinberg, Harald

Wöllert, Birgit

Zimmermann, Pia

Stellvertretende Mitglieder

Unterschrift

Höger, Inge

Lutze, Thomas

Tempel, Frank

Zimmermann (Zwickau), Sabine

23. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

23. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 14:00 Uhr

BÜ90/GR

Stellvertretende Mitglieder

Klein-Schmeink, Maria

Scharfenberg, Elisabeth

Schulz-Asche, Kordula

Terpe Dr., Harald

Unterschrift



Stellvertretende Mitglieder

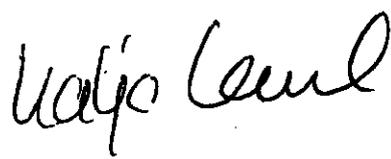
Kurth, Markus

Pothmer, Brigitte

Rüffer, Corinna

Strengmann-Kuhn Dr., Wolfgang

Unterschrift





Sitzung des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

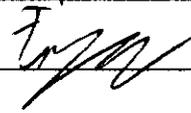
Mittwoch, 29. März 2017, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Ulrike Gabel	CDU/CSU	
Andreas Nobis	"	
Ben Brack	SPD	
A. Schüze	Linke	
J. Sauer	B90/Gr.	
Stephan Wilke	CDU/CSU	
Dr. Michael Neumann	-11-	

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	Sebastian Uimer		Dr.
Bayern	Florian PFISTER		RL
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt	Richter	R. STEF	2. Ang. e
Schleswig-Holstein	FIGURA		OAR
Thüringen			

Unterschriftenliste

öffentliche Anhörung

am Mittwoch, 29. März 2017 von 14.00 bis 15.00 Uhr
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Anhörungssaal,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung

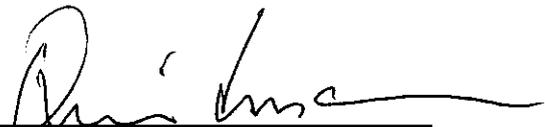
zur Regelung des Rechts auf Kenntnisnahme der Abstammung
bei heterologer Verwendung von Samen
BT-Drucksache 18/11291

geladene Verbände

Arbeitskreis Donogene Insemination

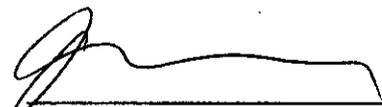
ABSAGE

Beratungsnetzwerk Kinderwunsch
Deutschland (BKID)



Dr. Susanne Quitmann

Berliner Samenbank GmbH



Dr. David J. Peet

Bundesärztekammer (BÄK)

ABSAGE

BUNDESFORUM MÄNNER

ABSAGE

Ausschuss für Gesundheit

Bundesverband Reproduktionsmedizinischer
Zentren e. V.



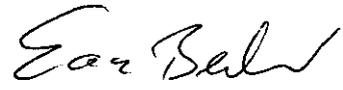
Dr. Ulrich Hilland

Deutsche Vereinigung von Familien nach
Samenspende DI-Netz e. V.



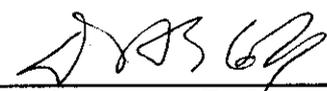
Dr. Helga Müller

Deutscher Anwaltsverein e. V.



Eva Becker

Deutscher Familiengerichtstag e. V.



Prof. Dr. Nina Dethloff

Deutscher Juristinnen Bund e. V.

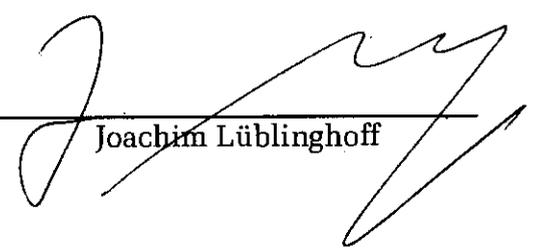
ABSAGE

Deutscher Notarverein



Detlef Heins

Deutscher Richterbund

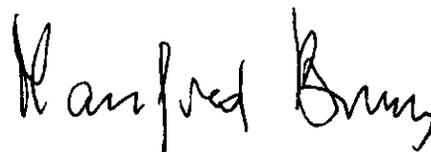


Joachim Lüblinghoff

Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht e. V.

Interessenverband Unterhalt und
Familienrecht -ISUV/VDU e. V.

LSVD e. V.



Manfred Bruns

pro familia - Deutsche Gesellschaft für
Familienplanung, Sexualpädagogik und
Sexualberatung e. V.

Spenderkinder



Christina Motejl

Wissenschaftliche Vereinigung für
Familienrecht e. V.



Prof. Dr. Elisabeth Koch

geladene Einzelsachverständige

Prof. Dr. Tobias Helms





Beginn der Sitzung: 14.03 Uhr

Der **Vorsitzende**, Abg. **Dr. Edgar Franke** (SPD): Guten Tag meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, sehr verehrte Sachverständige. Ich darf Sie heute Nachmittag zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit begrüßen. Zu meiner Linken begrüße ich Staatssekretär Lutz Stroppe und die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung. Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, in dieser öffentlichen Anhörung beschäftigen wir uns mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung, dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen auf Drucksache 18/11291.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, das Thema der heutigen Anhörung ist ein sehr persönliches. Es geht um das Recht auf Kenntnis unserer Abstammung. Ich erinnere mich sehr gut, dass diese Frage im Rahmen einer früheren Anhörung eines Gesetzentwurfs zur Kostenübernahme der GKV für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Paaren zum Teil sehr emotional diskutiert wurde. Ziel des heute zu beratenden Gesetzentwurfs ist es, Personen, die durch die heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, Kenntnis über ihre Abstammung zu erhalten. Das ist mit den bisher durch die Entnahmestelle zu dokumentierenden Daten nicht gewährleistet. Deshalb wird zu diesem Zweck ein zentrales Samenspenderregister beim Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet werden. Hier können die Betroffenen künftig die Daten ihrer Abstammung erfragen. Durch eine ergänzende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird sichergestellt, dass der Samenspender in diesen Fällen weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vertreter in Anspruch genommen werden kann. Ich möchte nun wie immer einige formelle Erläuterungen zum Anhörungsverfahren machen. Uns stehen für diese Anhörung 60 Minuten zur Verfügung. Diese Zeit wird auf die Fraktionen entsprechend ihrer jeweiligen Stärke aufgeteilt. Dabei haben die CDU/CSU vier und die SPD zwei Minuten ihrer Fragezeit an die Oppositionsfraktionen abgegeben. Daraus ergeben sich die folgenden Zeiten: Es beginnt die CDU/CSU mit 26 Minuten, gefolgt von der SPD mit 16 Minuten Fragezeit. Daran schließen

sich die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit jeweils neun Minuten an. Ich darf die Fragessteller aber auch die Sachverständigen bitten, Fragen und Antworten möglichst kurz zu halten, damit möglichst viele Fragen gestellt werden können und viele Sachverständige zu Wort kommen. Ich bitte die aufgerufenen Sachverständigen die Mikrofone zu benutzen und sich immer mit Namen und Verband vorzustellen. Des Weiteren bitte ich Sie die Mobiltelefone auszuschalten, denn wenn es klingelt, kostet es fünf Euro. Die Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen übertragen und digital aufgezeichnet. Auch RTL wird über diese Anhörung berichten, und sie kann in der Mediathek des Deutschen Bundestags abgerufen werden.

Wir beginnen jetzt mit der CDU/CSU-Fraktion. Ihre Sprecherin, Frau Michalk, hat das Wort.

Abg. **Maria Michalk** (CDU/CSU): Unsere erste Frage richtet sich an den Einzelsachverständigen Prof. Dr. Helms und an den Deutschen Anwaltverein. Das Ziel des Gesetzes ist vom Vorsitzenden gerade beschrieben worden. Wie bewerten Sie allgemein die Errichtung eines bundesweiten Samenspenderregisters und das damit verbundene Recht auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen?

ESV **Prof. Dr. Tobias Helms**: Grundsätzlich denke ich, dass das Gesetz einer dringenden Forderung nachkommt, die schon seit längerer Zeit erhoben wird. Die Regelung der Dokumentation und der Auskunftsansprüche sind sehr zu begrüßen und zu unterstützen. Dass es den Wunsch geben könnte, weitere Daten in dieses Spenderregister aufzunehmen, etwa wenn Embryonenspenden durchgeführt werden, steht aus meiner Sicht erst einmal auf einem anderen Blatt. Ich befürworte dieses Gesetz sehr und würde dringend empfehlen, es so umzusetzen.

SVE **Eva Becker** (Deutscher Anwaltverein e. V.): Wir begrüßen die Einrichtung des Samenspenderregisters, genau wie Prof. Dr. Helms es gesagt hat, weil es dafür eine Notwendigkeit gibt. Auch aus unserer Sicht ist an eine Erweiterung bei gleichgelagerten Fällen, beispielsweise der Embryonenspende, zu denken. Problematisch ist allerdings die Vorsehung, dass der Samenspender nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden kann. Hier würden



verfassungsrechtliche Themen aufgerufen, die der Abhilfe bedürften. Zugleich ist im Bundesjustizministerium ein abstammungsrechtlicher Arbeitskreis installiert worden, der sich insgesamt zum reformbedürftigen Abstammungsrecht Gedanken macht. Wir würden es begrüßen, wenn dies einheitlich erfolgen würde und nicht zum wiederholten Male in abstammungsrechtliche Fragen eingriffen wird. Im Familienrecht geschieht das oft, da das Rechtsgebiet der Entwicklung unterliegt. Wir fänden es gut, wenn das Abstammungsrecht insgesamt angepasst würde. Bei dem Entwurf sehen wir Ergänzungsbedarf bei § 1598a BGB, der dem Kind die rechtsfolgenreine Klärung der Abstammung ermöglichen soll. Das sind familienrechtliche Detailfragen. Wir würden es begrüßen, wenn da noch etwas geschehen könnte.

Abg. Dr. Georg Kippels (CDU/CSU): Die Frage richtet sich an die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht. Erachten Sie die vorgesehene Regelung für geeignet, Kindern, die mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugt wurden, die Durchsetzung ihres Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu ermöglichen oder ist aus Ihrer Sicht weiterer Regelungsbedarf notwendig?

SV Prof. Dr. Elisabeth Koch (Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e. V.): Unseres Erachtens ist es unbedingt erforderlich, dem Kind selbst den Auskunftsanspruch zu geben, und zwar schon früher als mit 16 Jahren, da die bewusste Identitätsfindung, und dieser dient der Anspruch, in der Pubertät anfängt. Mit 14 Jahren muss man damit rechnen, dass die jugendlichen Heranwachsenden das wissen wollen. Bei der Bestimmung der Altersgrenze bietet sich ein Rückgriff auf das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 1. Januar 1922 an. Der Gesetzgeber hat dem Kind darin zum ersten Mal auf religiösem Gebiet, wir sprechen von der Religionsmündigkeit, eine Selbstbestimmung eingeräumt, da die individuelle Persönlichkeit durch das Thema der Religion berührt ist. Das kann man als Anknüpfungspunkt nehmen und die Vervollendung des 14. Lebensjahres als Altersgrenze für den Anspruch ansetzen.

Abg. Dr. Roy Kühne (CDU/CSU): Die Frage richtet sich an die Berliner Samenbank. Wie viele Kinder werden jährlich durch die heterologe Verwendung

von Samen gezeugt und welche Auswirkungen erwarten Sie auf die Zahl der Samenspender durch die Aufklärungsdokumentationsmeldepflichten?

SV Dr. David J. Peet (Berliner Samenbank): Man schätzt, dass in Deutschland jährlich ungefähr 1 000 Kinder auf diese Weise gezeugt werden. Immerhin auf die offizielle Art, also durch eine medizinische Behandlung. Nicht in dieser Zahl enthalten sind zum Beispiel häusliche Selbstinseminationen durch importierte Samen aus dem Ausland. Das ist ein Problem, das geregelt werden muss. Die Spenderbereitschaft wird unseres Erachtens deutlich zunehmen, wenn für den Spender die rechtliche Sicherheit besteht, dass er vor Unterhaltsansprüchen keine Angst mehr haben muss.

Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU): Ich bin Mitglied des Rechtsausschusses und habe insofern auch Fragen zu der rechtlichen Situation dieses Entwurfs. Ich frage den Deutschen Richterbund und Prof. Dr. Helms. Es ist vorgesehen, dass die gerichtliche Feststellung des Samenspenders ausgeschlossen werden soll, um Unterhalts- und Erbrechtsansprüche auszuschließen. Das heißt aber nicht, dass das Kind die Vaterschaft des rechtlichen Vaters nicht mehr anfechten kann. Dies hätte zur Folge, dass das Kind nur noch ein Elternteil hat. Dies wird auch verfassungsrechtlich diskutiert. Wie kommen wir aus diesem Zielkonflikt heraus, dass auf der einen Seite der Samenspender vor Unterhalts- und Erbrechtsansprüchen geschützt wird, aber gleichzeitig das Kind die Möglichkeit erhält, zwei Elternteile zu haben.

SV Joachim Lüblinghoff (Deutscher Richterbund): Wir sehen das Problem, dass die vorgesehene Regelung zu starr ist. Der biologische Vater kommt so als Vater überhaupt nicht in Betracht. Man muss überlegen, was gilt, wenn es nur noch einen Elternteil gibt – das ist auch in der Begründung erörtert worden –, oder wenn das Kind überhaupt keinen Elternteil mehr hat. Warum muss es selbst für diesen Fall so sein, wenn sich das Kind und der genetisch-biologische Vater einig sind? Da sollte man eine Öffnung machen. Die Regelung ist uns zu starr und würde wohl auch in Teilen gegen das Grundgesetz verstoßen. Man müsste absichern, dass das Kind möglichst zwei Elternteile hat, um für den Fall der Fälle für das Kind zu sorgen. Angenommen



das Kind und der Vater wären sich einig, so müssten sie den steinigen Weg über das Adoptionsrecht gehen. Das würde die Familiengerichte betreffen und es wäre merkwürdig, wenn der leibliche Vater auf einmal der Adoptionsvater wäre. Hier sollte es eine Öffnung geben.

ESV Prof. Dr. Tobias Helms: Ich unterstütze die Regelungen, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, sehr nachdrücklich. Die dortigen Regelungen sind rechtsvergleichend gesehen absoluter Standard. Alle unsere europäischen Nachbarrechtsordnungen machen das so. Dieser Reformvorschlag ist auf dem Deutschen Juristentag im letzten Jahr diskutiert worden. Er wurde nicht ernsthaft kritisiert, sondern mit großer Mehrheit angenommen. Bei den Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf wird teilweise verkannt, dass es nicht nur darum geht, dass das Kind den Samenspender als Vater nicht mehr feststellen kann, sondern dass nach geltendem Recht auch der Samenspender das Recht hat, seine Vaterschaft für das Kind feststellen zu lassen. Wie wäre das, wenn das Kind den Samenspender gegen seinen Willen als rechtlichen Vater aufgedrängt bekäme? Davor muss man das Kind unbedingt schützen. Außerdem schließt der Gesetzentwurf nur die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung aus. Eine Vaterschaftsanerkennung bleibt möglich und auch eine Erwachsenenadoption ist kein großes Problem. Wenn die Mutter die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung verweigern würde, aber der Samenspender und das Kind eine gute Beziehung zueinander entwickelten, wäre eine Erwachsenenadoption kein wirkliches Problem. Ich halte die Freistellung des Samenspenders unbedingt für erforderlich, damit man endlich einen entspannten und offenen Umgang mit der Samenspende praktizieren kann. Dass die Ärzte bislang die Auskünfte über die Identität des Samenspenders verhindern wollen, liegt daran, dass alle Angst davor haben, dass der Samenspender in Anspruch genommen werden kann. Auch die Wunscheltern haben Angst, dass sich das Kind vom rechtlichen Vater abwenden könnte und den Samenspender als Vater haben möchte. Das wird wahrscheinlich ein Grund dafür sein, warum die Aufklärungsbereitschaft der Eltern gegenüber den Spenderkindern nicht besonders ausgeprägt ist. Ich halte es für unbedingt erforderlich, dass man dieses Horrorszenario, dass der Samenspender gegen den Willen des Kindes der rechtliche Vater werden könnte, ausschließt. Dazu

muss man dem Kind sicherstellen, dass es tatsächlich zwei rechtliche Elternteile hat. Da ist noch einiges zu tun. Das betrifft sowohl nichteheliche als auch gleichgeschlechtliche Wunscheltern. Aber das ist ein großes Reformthema, das im Zuge dieser Reform nicht angegangen werden kann. Der Arbeitskreis Abstammungsrecht wird demnächst seine Ergebnisse vorlegen. Ich halte es für sinnvoll, dass man diese größere Reform in die nächste Legislaturperiode verschiebt. Wenn man sich fragt, welche Fälle wirklich noch schief gehen könnten, so sind das die Fälle, in denen eine alleinstehende Frau, die weder Partnerin noch Partner hat, eine Samenspende durchführt. Aber dieses Problem kann man nicht im Abstammungsrecht regeln, denn es ist nicht Aufgabe des Abstammungsrechts, hier eine Wertentscheidung zu treffen. Das muss man sich überlegen. Will man das verbieten? Die Hälfte unserer europäischen Nachbarländer verbietet das, und die andere Hälfte erlaubt es. Aber keine dieser Rechtsordnungen kommt auf den Gedanken, einerseits zu sagen, alleinstehende Frauen dürfen Samenspenden durchführen, und auf der anderen Seite dem Kind zu sagen, als Vater bekommst du deinen Samenspender. Es ist eine Aufgabe des Medizinrechts festzulegen, wer eine Samenspende durchführen kann. Deswegen spreche ich mich sehr nachdrücklich dafür aus, die jetzt vorgeschlagene Regelung als notwendigen Annex zum Auskunftsanspruch zu diesem Register so einzuführen.

Abg. Erwin Rüdell (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Deutschen Anwaltsverein. Wie bewerten Sie die Speicherdauer der Daten von 110 Jahren beim DIMDI? Wie begründen Sie Ihre Ausführungen?

SVe Eva Becker (Deutscher Anwaltsverein e. V.): Ein langer Zeitraum ist sinnvoll und vernünftig. Bezugnehmend auch auf die Vorsehung im Geburtenregister ist es eine annehmbare Zahl. Sie könnten auch 150 Jahre oder 90 Jahre hineinschreiben, da ist die Differenz nicht allzu groß. Die Dauer ist sinnvoll und sie wird besonders sinnvoll, wenn man womöglich noch über Auskunftsansprüche zum Beispiel von Kindern so gezeugter Personen nachdenken wollte. Wir hatten die Thematik mit den Erberkrankungen ins Spiel gebracht. Selbst wenn eine so gezeugte Person ihren Auskunftsan-



spruch selbst nicht gelten gemacht hat, kann es andere Personenkreise geben, die Interesse daran haben. Deshalb ist eine lange Aufbewahrungsdauer sinnvoll. Die wird nur deswegen diskutabel sein, weil damit womöglich Verwaltungsvorgänge und Kosten verbunden sind. Aber auch bei einer Aufbewahrungszeit von 90 Jahren entsteht Aufwand. 110 Jahre sind aus unserer Sicht vernünftig.

Abg. **Rudolf Henke** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht und an den Einzelsachverständigen Prof. Dr. Helms. Sie haben auf die Mühen, die manche Ärzte darauf verwenden, nicht transparent werden zu lassen, wer der Spender war, hingewiesen. Wie bewerten Sie die vorgesehene Pflicht zur umfassenden Beratung und Aufklärung der Spender? Gibt es noch Präzisionsbedarf oder sind die vorgeschlagenen Regeln für die Beratung und Aufklärung des Samenspenders ausreichend?

Sve **Prof. Dr. Elisabeth Koch** (Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e. V.): Unseres Erachtens sind die vorgesehenen Aufklärungs- und Informationspflichten ausreichend. Es ist ein Problem der konkreten Umsetzung, ob einfach ein Formular ausgefüllt wird oder anderes. Das kann man nicht in das Gesetz hineinschreiben. So wie das Gesetz die Informations- und Aufklärungspflichten formuliert, halten wir sie für ausreichend. Der Spender wird darüber informiert, dass in sein Persönlichkeitsrecht eingegriffen wird. Er muss zeit lebens, das heißt 110 Jahre lang damit rechnen, dass das Kind, die Eltern oder gesetzliche Vertreter kommen und mit ihm Kontakt aufnehmen. Das muss ihm bewusst gemacht werden. Unseres Erachtens ist die Formulierung im Gesetz ausreichend, um das abzudecken.

ESV **Prof. Dr. Tobias Helms**: Mich hat dieser Teil des Gesetzes ebenfalls überzeugt. Ich habe keine Bedenken oder Kritikpunkte.

Abg. **Maria Michalk** (CDU/CSU): Die Frage geht an den Verein Spenderkinder. Vielleicht können Sie uns noch einmal sagen, in wieviel Fällen Sie Kenntnis haben, was nach der Kontaktaufnahme zwischen einem Samenspenderkind und seinem genetischen Vater geschieht. Vielleicht könnten Sie an einem Beispiel erläutern, welche Probleme der

Ist-Zustand im Vergleich zur künftigen Regelung macht.

Sve **Christina Motejl** (Verein Spenderkinder): Ich kann nur über die Mitglieder unseres Vereins Auskunft geben, weil ich nur über sie Bescheid weiß. Das sind ungefähr 110. Derzeit ist es für durch Samenspende gezeugte Menschen sehr schwierig bis unmöglich, ihr Recht auf Kenntnis in Anspruch zu nehmen. Das liegt daran, dass man sich an die Ärzte und Samenbanken wenden muss. Besonders schwierig ist es, wenn diese nicht mehr existieren oder die Ärzte ihre Praxis aufgegeben haben. Viele Ärzte berufen sich auf die Anonymität, die sie den Spendern gewährt haben, obwohl es rechtlich nicht zulässig war. Oft wird auch behauptet, keine Daten mehr vorliegen zu haben. Das heißt, dass es diese Ärzte bewusst auf ein Gerichtsverfahren ankommen lassen. Das stellt eine hohe Hürde für die Betroffenen dar. Etwas einfacher ist es für die Menschen, die ab dem Jahr 1997 gezeugt wurden, das heißt, die jetzt 20 Jahre oder jünger sind. Die meisten Ärzte sehen ein, dass die dreißigjährige Aufbewahrungsdauer aus dem Transplantationsgesetz anwendbar ist. Von den ungefähr 110 Mitgliedern unseres Vereins kennen ungefähr neun ihren genetischen Vater. Sie haben das nicht durch einen Arzt oder die Samenbank erfahren, sondern teilweise durch einen DNA-Test, bei denen sich der Spender freiwillig registrieren lassen. Das ist ein erheblicher Aufwand. Man muss diesen DNA-Test, den man selber zahlt, machen und hoffen, dass der Spender sich dort auch eingetragen hat. Der Kontakt zum genetischen Vater wurde meistens durch einen Brief hergestellt, in einem Fall auch durch ein Video. Es ist nicht so klischeehaft, dass das Spenderkind direkt bei dem Spender vorbeigeht und sich vorstellt. Das hat niemand gemacht. Die Spender waren in allen Fällen zu einem persönlichen Treffen bereit, wobei auch allen Spenderkindern klar war, dass sie dazu rechtlich nicht verpflichtet sind. Es gab einen Fall, in dem der Spender im Nachhinein von dem behandelnden Arzt erfahren hat, dass durch ihn wahrscheinlich etwa 30 Kinder gezeugt wurden. Das hat ihn so erschrocken, dass er seine Daten im Melderegister hat sperren lassen. Das ist sehr bedauerlich, weil sich in dem Fall tatsächlich einige Halbgeschwister gefunden haben. Wir werten das als grundsätzlich positiv, weil es zeigt, dass die Spender auch unter nachteiligen rechtlichen Rahmenbedingungen zu



einem Kontakt bereit sind, wenn sie sehen, dass hinter diesem Auskunftersuchen ein ganz normaler junger Mensch steht. In keinem Fall wurde der Spender als rechtlicher Vater festgestellt. Für die meisten Mitglieder unseres Vereins ist es ziemlich abwegig, dass man Unterhaltsansprüche gegen den Spender stellen könnte.

Abg. Dr. Georg Kippels (CDU/CSU): Ich komme noch einmal auf die abstammungsrechtliche Thematik, die die Diskussion beherrscht, zurück. Die Frage richtet sich an den Deutschen Richterbund und an die Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e. V. Es ist vorgesehen, die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders auszuschließen. Wie bewerten Sie diese Regelung?

SV Joachim Lüblinghoff (Deutscher Richterbund): Wir sehen das als Misstrauen uns gegenüber und verstehen es so, dass man uns nicht zutraut zu entscheiden, was wir unter Berücksichtigung des Kindeswohls für richtig halten. Deswegen auch mein Appell, diese starre Regelung so nicht aufzunehmen. Es kann Ausnahmefälle geben, an die wir heute noch nicht denken und für diese besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung. Es ist immer gut, wenn man mit Grundsätzen arbeitet. Sobald wir als Juristen Grundsatz sagen, suchen wir die Ausnahme und meistens ist es gut, wenn es diese Ausnahme gibt. Deswegen unser Wunsch, von dieser starren Regelung Abstand zu nehmen.

Sve Dr. Helga Müller (Deutscher Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e. V.): Voraussetzung einer Inanspruchnahme des Samenspenders ist, dass der Name oder eine Anschrift bekannt sind, dass eine bestehende rechtliche Vaterschaft beseitigt und im Feststellungsverfahren die genetische Abstammung festgestellt wird. Bis jetzt gibt es keine Möglichkeit, diese Feststellungen bei medizinisch assistierter Insemination zu treffen, weil die Daten des Samenspenders nicht vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund bedeuten das neue Gesetz und die Regelung in Artikel 2 des Entwurfs, dass dem Recht auf Kenntnis der Abstammung unbedingt gedient wird. Denn die Geheimhaltung der Daten des Samenspenders ist allein dem Umstand geschuldet, dass Schadensersatzansprüche oder eine Veränderung der rechtlichen Zuordnung eines Kindes zu einem rechtlichen Vater

erfolgen könnten. Schadensersatzansprüche deswegen, weil Unterhaltsansprüche zwar gegen den Samenspender gerichtet sind, aber Ärzte Angst davor haben, vom Samenspender für Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Vor diesem Hintergrund befürwortet DI-Netz die neue Regelung. Dazu kommt, dass auch die rechtlichen Väter im DI-Netz eine Stärkung erfahren. In dem Moment, in dem Klarheit geschaffen wird, dass ein Samenspender nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden kann, verlieren sie im gesellschaftlichen Kontext ihre Stigma als womöglich nur halber Vater, der jederzeit mit einer Veränderung des rechtlichen Status rechnen muss. Ich verweise wie Prof. Dr. Helms auf die internationale Lage. Gerade in Europa ist das eine sehr gängige Regelung und deshalb sehr zu befürworten. Die Fälle, in denen, wie gerade vom Richterbund angesprochen, eine Ausnahmeregelung in Betracht kommen könnte, betreffen vor allem die Becherspende. Da gibt es etliche Fälle, die nach meiner anwaltlichen Praxis darauf zurückzuführen sind, dass es zu unglücklichen Lebensplanungen zwischen Samenspender und intendierter Mutter gekommen ist.

Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU): Frau Motejl, welche Ergänzung des Gesetzentwurfs erachten Sie noch für notwendig? Wie wichtig ist nach Ihrer Erfahrung das Recht des Kindes auf Anfechtung der Vaterschaft?

Sve Christina Motejl (Verein Spenderkinder): Zur Sicherung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung der schätzungsweise 110 000 Menschen, die bislang durch Samenspende gezeugt wurden, halten wir es für sehr wichtig, dass alle noch in Deutschland vorhandenen Daten zu Samenspenden und nicht nur die Daten, die ab Inkrafttreten des Gesetzes anfallen, in das Register übernommen werden. Aus unserer Sicht sollte das Register auch auf Embryonenspenden, die in Deutschland bereits durchgeführt werden, auch wenn die rechtliche Zulässigkeit umstritten ist, Anwendung finden. Das Register sollte außerdem die Anzahl der Kinder, die durch einen Samenspender über eine ärztlich assistierte Befruchtung entstehen, kontrollieren. Weiterhin sollte der Samenspender in das Geburtenregister eingetragen werden, damit durch Samenspende gezeugte Menschen auch von Ihrer Abstammung erfahren können, wenn die Eltern sie nicht aufgeklärt und sie keinen Verdacht geschöpft



haben, dass die Eltern ihnen nicht die Wahrheit gesagt haben. Das würde der Rechtslage bei Adoptionen entsprechen. Die Anfechtung ist nach dem jetzigen Gesetzentwurf weiterhin möglich. Das ist aus Sicht von durch Samenspende erzeugten Menschen sehr wichtig. Es ermöglicht ihnen einmalig, innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab der Kenntnis, dass ihr rechtlicher nicht der biologische Vater ist, zu entscheiden, ob sie das so für sich annehmen möchten. Das ist in der Überzahl der Fälle so. Bei etwa zehn Prozent der Mitglieder unseres Vereins, die in der Familie sehr unglücklich waren, ist es eine sehr schwere psychische Belastung, dass sie den Namen eines Mannes tragen, mit dem sie biologisch nicht verwandt sind. Für sie stellt es eine sehr große Erleichterung dar, die Vaterschaft anfechten zu können. Sie haben sich als Volljährige ganz bewusst dafür entschieden, keinen rechtlichen Vater haben zu wollen. Das ist das Recht jedes Menschen. Man muss nicht unbedingt einen rechtlichen Vater haben.

Abg. **Hilde Mattheis** (SPD): Meine Frage richte ich an den Verein Spenderkinder und an den Vertreter der Reproduktionsmedizinischen Zentren. Sie fordern in Ihrer jeweiligen Stellungnahme ergänzende Betreuungs- und Beratungsangebote für die im Zusammenhang mit einer Samenspende betroffenen Personengruppen, Samenspender, Samenspenderkinder, Paare mit Kinderwunsch, egal in welcher Konstellation. Könnten Sie uns Ihre Forderung kurz begründen?

Sve **Christina Motejl** (Verein Spenderkinder): Aus unserer Sicht ist es leider öfter der Fall, dass sich Eltern nicht überlegt auf eine Samenspende einlassen. Wie häufig das vorkommt, können wir nicht beziffern. Das ist deswegen schwierig, weil es eine Entscheidung mit lebenslangen Konsequenzen für alle Beteiligten ist, bei der man nicht nur die eigenen Gefühle, nämlich die Frage was biologische Abstammung für einen selber bedeutet, sorgfältig prüfen sollte. Man sollte wissen, ob diese wichtig ist oder ob man ein Kind bekommen kann, das halbgenetisch fremd ist. Wie offen kann man damit umgehen? Außerdem muss man in Betracht ziehen, wie es dem späteren Kind damit einmal gehen wird. Auch der Samenspender muss bedenken, dass es eine Entscheidung ist, die nicht nur Auswirkungen auf ihn, sondern auf seine eigenen Kinder und auf seine mögliche spätere Partnerin oder

für seine Eltern, für die es die genetischen Enkelkinder sind, hat. Deswegen denken wir, dass diese Gruppen umfassender beraten werden sollten, als es der Gesetzentwurf derzeit vorsieht. Wir denken, dass die Eltern eine unabhängige psychologische Beratung in Anspruch nehmen sollten, in der sie auf die Besonderheiten und insbesondere auf die Notwendigkeit, das so gezeugte Kind früh über seine Abstammung aufzuklären, hingewiesen werden sollten.

SV **Dr. Ulrich Hilland** (Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren e. V.): Ich würde mich den Ausführungen meiner Vorrednerin nahezu uneingeschränkt anschließen und möchte ergänzen, wie es praktisch aussehen würde, wenn ein Kind, das durch Samenspende geboren wurde, auf einen Samenspender trifft. Vollkommen unvorbereitet und isoliert treffen zwei Menschen aufeinander, die zufällig wissen, dass sie voneinander abstammen. Das ist, denke ich, aus rein menschlicher Sicht nicht zumutbar, sondern hier muss es eine Begleitung geben, zunächst im Vorfeld, aber auch wenn dieser Kontakt entsteht. Ich glaube, es ist nachvollziehbar, dass es nicht ausreicht, wenn eine Behörde wie das DIMDI die Daten übermittelt. Das reicht meines Erachtens nicht aus. Hier brauchen wir flankierende Maßnahmen. Das hat meine Vorrednerin zutreffend ausgeführt.

Abg. **Mechthild Rawert** (SPD): Ich möchte meine Frage an den LSVD stellen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die private Samenspende thematisiert. Welche Vor- und Nachteile hätte eine mögliche Ausweitung, also eine ärztlich assistierte Befruchtung mit Hilfe einer offiziellen Samenspende für die Beteiligten, also sowohl die rechtlichen, sozialen oder genetischen Eltern als auch die Kinder? Welche Vor- und Nachteile hätten die leiblichen Elternteile und in welchen Fällen ist das Kindeswohl besser oder schlechter gestellt? Oder ist alles gleich?

SV **Manfred Bruns** (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V. (LSVD)): Die Situation bei den Lebenspartnerinnen ist eine ganz andere. Da erfahren die Kinder schon mit zwei oder drei Jahren, dass es einen Vater geben muss. Da wird nichts verheimlicht. Es besteht eine große Bereitschaft die Kinder aufzuklären und eine väterliche Bezugsperson zu schaffen. Mich stört an dem Gesetzentwurf,



dass er nur die medizinisch assistierte Reproduktion regelt und den großen Bereich privater Samenspenden außen vor lässt. Nach meinem Eindruck finden heute fast mehr Samenspenden im privaten Bereich statt als in den Arztpraxen. Ich würde es beispielsweise begrüßen, wenn die privaten Samenspenden auch die Möglichkeit hätten, ihre Daten dem Samenspenderegister zu melden. Die Lebenspartnerinnen sind dazu bereit. Das wäre eine solide Dokumentation. Die Beschränkung des Gesetzesentwurfs führt dazu, dass sie das auch bei § 1600d Absatz 4 BGB beschränken. Die Rechtslage bei privaten Samenspendern ist genauso. Die meisten Beratungsanfragen von Samenspendern kommen zur Frage, wie sie sich vor Unterhaltsansprüchen schützen können. Insofern habe ich das Bedürfnis, das nicht vorweg, sondern insgesamt mit dem Abstammungsrecht zu regeln. Dass Lebenspartnerinnen selten zu Kinderwunschpraxen und Samenbanken gehen, liegt an der ungeklärten Rechtslage der Zulässigkeit von Inseminationen bei Lebenspartnerinnen. Die Bundesärztekammer hat darauf hingewiesen, dass die Samenbanken deshalb von den Lebenspartnerinnen höhere Gebühren und zum Teil auch notarielle Verträge über Unterhaltspflichten verlangen. Zum Teil lehnen sie sie auch ab. Wir haben das dringende Bedürfnis, dass diese Frage endlich geklärt wird. Sie ist bisher nur in den Berufsordnungen der Landesärztekammern, und dort ganz unterschiedlich, geregelt. Hamburg hat es ausdrücklich zugelassen, Sachsen vertritt die Meinung, dass es völlig unzulässig ist. Ich denke, das geht so nicht.

Abg. **Sabine Dittmer** (SPD): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren. Ihr Verband, aber auch der Arbeitskreis für donogene Insemination verweisen in ihren Stellungnahmen auf die Notwendigkeit der Verpflichtung der Mutter, die Schwangerschaft gegenüber dem DIMDI anzuzeigen. Wir bitten Sie, uns die Notwendigkeit zu begründen.

SV **Dr. Ulrich Hilland** (Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren e. V.): Wir können es nicht verhindern und es passiert immer wieder, dass die Schwangerschaft nach einer donogenen Insemination nicht in unseren Einrichtungen diagnostiziert wird beziehungsweise uns gegenüber verheimlicht wird. In diesen Fällen läuft die geplante Regelung ins Leere. Das heißt, hier muss es eine

Verpflichtung für die behandelte Frau geben, mitzuteilen, dass sie aus dieser Insemination schwanger geworden ist. Wenn man das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, das wir für wesentlich halten, umsetzt, ist es wichtig, das zu erforschen. Es muss eine Handhabe gegenüber denjenigen geben, die das aus welchen Gründen auch immer unterlaufen möchten.

Abg. **Heike Baehrens** (SPD): Meine Frage richtet sich an die Vertreterinnen vom DI-Netz e. V. und den Verein Spenderkinder. Sie plädieren in Ihrer Stellungnahme für die Aufnahme von Spenderdaten, die noch vor dem Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes erhoben wurden. Bitte begründen Sie ihr Anliegen und erläutern Sie uns Ihre Vorstellung für eine praktische Umsetzung.

Sve **Dr. Helga Müller** (Deutscher Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e. V.): Danke, dass Sie die Frage der Altfälle ansprechen. Im DI-Netz sind sehr viele Kinder, die gerade einmal neun Jahre alt sind, die von dem neuen Gesetz nicht mehr profitieren. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, dass die Altfälle aufgenommen werden. Jetzt stellt sich die Frage, wie man das am besten machen könnte. Wir haben uns überlegt, dass man in § 6 des Gesetzesentwurfes zwischen Absatz 4 und 5 eine Ergänzung einfügen könnte, die eine Übermittlungspflicht der Einrichtungen zu den Daten, die weder nach § 15 Transplantationsgesetz (TPG) noch nach dem neuen Gesetz erhoben worden sind, also alle Altfälle vor 2007, festlegt. Im Zusammenhang mit dieser Übermittlungspflicht müsste die Entnahmeeinrichtung die Aufgabe bekommen, Samenspenden und Kindesmutter anzuschreiben und sie zu einer Einwilligung aufzufordern. Wird die Einwilligung des Spenders und der Kindesmutter nicht erteilt, entfällt die Übermittlungspflicht. Daran kommt man rechtlich im Moment nicht vorbei. Aber es würde zumindest eine Möglichkeit bestehen, die Altfälle, sofern noch Daten vorhanden sind, mit aufzunehmen.

Sve **Christina Motejl** (Verein Spenderkinder): Ich möchte Frau Dr. Müller vollends zustimmen. Der Gesetzesentwurf sieht momentan vor, dass die Daten, die noch vorhanden sind, ebenfalls 110 Jahre aufbewahrt werden müssen. Das Problem ist aber, dass diese Aufbewahrungspflicht bei den Ärzten und bei den Entnahmeeinrichtungen einschlägt.



Das heißt, dass durch Samenspende gezeugte Menschen die jetzt leben, weiterhin dieser für sie ungünstigen Rechtslage, die ich eben beschrieben habe, ausgesetzt sind, weil die Feststellung der Vaterschaft für diese Menschen grundsätzlich weiterhin möglich ist. Damit besteht weiterhin das Unterhaltsrisiko. Jetzt ist die Frage, ob man diese Daten übertragen kann, obwohl der Samenspender zurzeit der Spende nicht darüber aufgeklärt werden konnte, dass seine Daten an dieses Register übertragen werden. Da muss man eine Interessenabwägung anstellen. Ich denke, dass diese zu Gunsten der durch Samenspende gezeugten Menschen ausfallen müsste, weil anonyme Samenspenden nie erlaubt waren. Ich denke, dass es für die Samenspender keinen großen Unterschied macht oder vielleicht sogar eher positiv sein könnte, wenn die Daten sicher in einem Register und nicht bei Ärzten oder Entnahmeeinrichtungen aufbewahrt werden. Ein Register bietet ein höheres Maß an Rechts- und Datensicherheit. International gibt es die Tendenz, dass im Konfliktfall die Rechte der durch Samenspender gezeugten Menschen überwiegen. So hat beispielsweise der australische Bundesstaat Victoria gerade rückwirkend die Anonymität von Samenspendern aufgehoben.

Abg. **Marina Kermer** (SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Richterbund. Sie plädieren in Ihrer Stellungnahme dafür, die Altersgrenze von 16 Jahren für die Auskunft zur Abstammung zu überdenken. Bitte schildern Sie uns Ihre Überlegungen und gehen Sie dabei auf Ihren Vorschlag eines Vetorechts des Kindes in Bezug auf die Auskunft gegenüber den Sorgeberechtigten ein. Was dient aus Ihrer Erfahrung dem Kindeswohl am meisten?

SV **Joachim Lüblinghoff** (Deutscher Richterbund): Der Vorschlag, die Altersgrenze von 16 Jahre auf 14 Jahre herabzusetzen, beruht zum einen auf dem Verfahrensrecht. Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geht von 14 Jahren aus. Der Auskunftsanspruch könnte kommen. In diesem Fall wäre auch das Kind zu beteiligen, weil das Verfahrensrecht davon ausgeht, dass das Kind selbst Verfahrensbeteiligter ist. Es hätte ein Auskunftsrecht und könnte diese Information sofort erhalten. Das ist für uns nicht kompatibel. Ich habe noch einmal dargestellt, wie es in anderen Bereichen ist. Bei der Einwilligung im Bereich des

ärztlichen Eingriffs geht die Rechtsprechung von etwa 14 Jahren aus, andere Rechte werden auch festgestellt. Das Familienrecht selbst geht davon aus, selbst wenn Vater und Mutter sich einig sind, dass das Kind ab 14 Jahren ein Vetorecht hat. 14 Jahre ist ein ganz wichtiges Alter, darauf ist immer hingewiesen worden. Mit 15 Jahren kann jedes Kind selbständig zum Arzt gehen und sich behandeln lassen. Das ist vielleicht ein Grund noch einmal darüber nachzudenken, ob dieses Alter von 16 Jahren so zwingend sein muss. Wenn Sie diese Auffassung nicht teilen, dann zumindest für den Fall, dass die Eltern diese Auskunft einholen möchten und das Kind damit nicht einverstanden ist. Ich habe mitbekommen, dass es viele Kinder gibt, die diese Auskunft auf keinen Fall möchten. So hätten sie zumindest ab 14 Jahren die Möglichkeit, über ein Vetorecht zu verhindern, dass die Eltern über ihren Kopf hinweg eine Auskunft einholen könnten. Ich bitte Sie, noch einmal in Ruhe darüber nachzudenken.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an den Verein Spenderkinder und das DI-Netz. Es ist eine Streitfrage um das Geburtenregister, das hatten wir auch im Rahmen eines anderen Gesetzentwurfs. Sind Sie der Meinung, dass die Samenspender ins Geburtenregister eingetragen werden sollen? Gibt es in dem Zusammenhang das sogenannte Recht auf Nichtwissen oder wie sollte es ausgestaltet werden? Wäre eine Fußnote im Geburtenregister mit einem Verweis darauf eine Alternative, wenn dieser deutlich macht, dass es nicht wie bei einer Adoption noch einen weiterführenden Eintrag gibt?

SVe **Christina Motejl** (Spenderkinder): Unser Verein setzt sich, wie viele Spenderkinder aus anderen Ländern, für eine Eintragung des Samenspenders im Geburtenregister ein. Das entspricht der Rechtslage bei Adoptionen. Bei Adoptierten hat die Eintragung der Geburtseltern im Geburtenregister dazu geführt, dass geschätzte 90 bis 95 Prozent der Adoptierten von ihren Adoptiveltern über ihre Herkunft aufgeklärt wurden. Neben einer umfangreichen Vorbereitung auf diese Form der Familiengründung trägt die Eintragung dazu bei, dass die Adoptiveltern wissen, dass die Chance sehr hoch ist, dass die Kinder auch ohne ihre Mitwirkung von ihrer Abstammung erfahren werden, zum Beispiel wenn sie für eine Eheschließung einen Auszug aus



dem Geburtenregister anfordern. Die Aufklärungsrate bei Spenderkindern ist nach einhelliger wissenschaftlicher Meinung mit 30 Prozent deutlich niedriger. Durch den Eintrag in das Geburtenregister würde das Register eine weitere wichtige Funktion erfüllen, nämlich die eines Rechts auf eine richtige und zutreffende öffentliche Urkunde. Spenderkinder äußern häufig das Bedürfnis, die Frage einer bestehenden genetischen Vaterschaft nicht nur für sich selbst klären, sondern diese Antwort auch in öffentlichen Dokumenten zum Ausdruck bringen zu wollen. Was Ihre Frage nach dem Recht auf Nichtwissen angeht: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zu heimlichen Vaterschaftstests angezweifelt, dass es überhaupt ein Recht auf Nichtwissen im Kontext des Rechts auf Kenntnis der Abstammung gibt. Begründet wurde dies damit, dass die Nichtkenntnis, anders als die positive Kenntnis der Abstammung, dem Einzelnen nicht die Möglichkeit eröffne, sich zu konkreten Personen in Beziehung zu setzen und den familiären Zusammenhang kennenzulernen, an dem sich die eigene Identität ausrichten kann. Eine Fußnote im Geburtenregister, dass weitergehende Informationen verfügbar sind, wäre immer noch besser als gar kein Hinweis. Allerdings wäre das eine Ungleichbehandlung gegenüber Adoptierten. Diese Fußnotenlösung gibt es in Irland und auch im australischen Bundesstaat Viktorien. Für die Eintragung des Spendernamens im Geburtenregister spricht aus unserer Sicht auch, dass ohne diesen Klarnamen nicht geprüft werden kann, ob beispielsweise Ehehindernisse durch eine zu nahe biologische Verwandtschaft bestehen. Das ist ebenfalls Zweck des Geburtenregisters.

Sve **Dr. Helga Müller** (Deutscher Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e. V.): Im DI-Netz sind Kinder mit ganz unterschiedlichen Interessen. Manche möchten gerne Auskunft haben, andere haben überhaupt kein Interesse daran. Das Geburtenregister ist für uns nicht die favorisierte Lösung. Dort wird auch durch die Eintragung der Samenspende keine rechtlich zutreffende, sondern nur eine zusätzliche Information gegeben, die auch Dritten, denen sie nicht zur Kenntnis gegeben werden soll, womöglich über Geburtsurkunden zur Kenntnis gelangt. Es besteht dann von Seiten des Spenderkindes keine Möglichkeit mehr zu sagen, ich möchte aber, dass das nicht in der Geburtsurkunde steht. Die Möglichkeit der Fußnote ist als

Möglichkeit in Betracht zu ziehen, zumal das schon eine gesetzliche Möglichkeit ist. Die Möglichkeit der Fußnote enthält die Option, dass ein Spenderkind, das nicht informiert worden ist – was im DI-Netz eher nicht vorkommt –, noch einmal durch eine erweiterte Auskunft aus dem Geburtenregister Kenntnis nehmen kann, aber andere Personen von solchen Auskünften ausgeschlossen werden. Insofern kommt das Recht auf Nichtwissen hinzu. Letzteres würde ich nicht so betonen, ich würde eher das Recht auf Nichtverbreitung der Zeugung durch Samenspende betonen.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Frage an den Deutschen Anwaltsverein und Herrn Prof. Dr. Helms. Umfasst das verfassungsmäßige Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung das Recht des Kindes auf Wissen um die biologischen Großeltern? Müsste man das Auskunftsrecht möglicherweise erweitern, so dass es auch die Großeltern, gerade im Hinblick auf Erbkrankheiten oder ähnliches umfasst, damit man entsprechende Auskunft erhalten kann? Bei einer Aufbewahrungspflicht von 110 Jahren dürfte es damit keine Probleme geben. Hat das Auswirkungen auf Regelungen zum Kontakt mit anderen genetischen Nachkommen desselben Spenders?

Sve **Eva Becker** (Deutscher Anwaltsverein e. V.): Ich gebe in Bezug auf die Beantwortung der Frage, wie das verfassungs- oder europarechtlich zu betrachten ist, an Prof. Dr. Helms ab. Meine Erinnerungen gehen dahin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich eher zurückhaltend geäußert hat. Ich würde an der Stelle noch einmal betonen, dass die europäische Rechtsprechung für uns entscheidend ist und uns leiten muss. Aber man kann auch pragmatische Überlegungen anstellen. Wenn man zu der Erkenntnis kommt, dass eine genetische Erkrankung vorliegt, und was man darüber heute schon weiß ist noch nicht der letzte wissenschaftliche Stand, sondern man wird in Zukunft noch mehr Informationen über genetische Erkrankungen erhalten können, halten wir es für durchaus möglich, dass ein Kind einer so gezeugten Person ein virulentes Interesse an seiner genetischen Abstammung haben könnte. Insofern kann es, wenn Sie die Großeltern ansprechen, auch in die andere Richtung gehen. Da ist aber der Grund nicht so plausibel. Aus unserer Sicht geht es eher in die absteigende Linie. Zur



zweiten Frage haben Sie bereits eine praktische Einschätzung von Frau Motejl gehört. Es ist wichtig, insbesondere auch im Familien- und Kinderschafsrecht, dass die Geschwister untereinander Kontakt haben können. Das ist ein hoher Wert beim Kindeswohl, dass in Familien, wo es um die Frage geht, wer das Kind betreut und wo die Kinder leben, keine Geschwistertrennung stattfinden sollte. Die Frage wäre an einen Psychologen zu richten, aber wir halten das für wichtig.

ESV **Prof. Dr. Tobias Helms**: Das Verhältnis zwischen Großeltern und Enkelkindern und inwieweit dort Kenntnisrechte bestehen, ist meines Wissens in Deutschland verfassungsrechtlich noch nie entschieden oder thematisiert worden. Ich kann aus dem Stehgreif keine dezidierte Antwort geben. Ich hätte aber gewisse Bedenken, ob sich ein solcher Auskunftsanspruch widerspruchsfrei in unsere Rechtsordnung einordnen ließe. § 1598a BGB, der auch die Klärung der Abstammungsverhältnisse betrifft, ist auf die Kernfamilie beschränkt. Ich meine, es habe einmal eine Entscheidung gegeben, wo Großeltern wissen wollten, ob das Enkelkind, das sie als Erbe einsetzen wollten, wirklich ihr leibliches Enkelkind ist. Das können sie nach § 1598a BGB nicht machen und ich denke, dass das ganz richtig ist. Wenn ich mir das außerhalb der Samenspende vorstelle, würde es darauf hinaus laufen, dass ich überprüfen kann, ob die Eltern meines Vaters tatsächlich die biologischen Eltern meines Vaters sind. Wenn man das Kenntnisinteresse in diese Generationenfolge erweitert, hätte man Folgewirkungen im allgemeinen Zivilrecht. In das geltende Zivilrecht würde es sich nicht widerspruchsfrei einordnen. Ich sehe natürlich, dass es medizinische Fälle geben kann, wo die Abstammungsbeziehungen medizinisch von gewissem Interesse sein könnten. Aus familienrechtlicher Sicht wäre es meines Erachtens ein Fremdkörper. Ich weiß nicht worauf die Frage nach den Geschwistern abzielt. Das auch genetische Halbgeschwister ein Interesse haben könnten, voneinander zu erfahren, ist sicherlich richtig. Aber ob wir das hier im Samenspenderregister aufnehmen sollten, kann ich aus dem Stehgreif nicht definitiv beantworten.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Frau Prof. Dr. Dethloff. Mich interessiert, ob Sie die Auffassung von Herrn

Lüblinghoff vom Richterbund teilen, dass der Totalausschluss der Vaterschaftsfeststellung ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Grundrechte des Kindes wäre. Wäre es nicht ein milderer Mittel um das Ziel zu erreichen? Wir wollen den Samenspenden vor Erb- und Unterhaltsansprüchen schützen. Wäre es nicht ein milderer Mittel dem Kind gerichtlich eine Feststellung des Status zu ermöglichen, so wie wir das im Umgangsverfahren schon seit einigen Jahren kennen?

SVe **Prof. Dr. Nina Dethloff** (Deutscher Familiengerichtstag e. V.): Ich teile die Auffassung meines Kollegen nicht. Die gesetzliche Regelung, so wie sie hier in dem Entwurf mit dem Ausschluss der gerichtlichen Feststellung des Samenspenders vorgeschlagen wird, halte ich für absolut zwingend und vernünftig und auch verfassungsrechtlich nicht für problematisch, wie mein Kollege, Prof. Dr. Helms, es schon ausgeführt hat. Dies ist der internationale Standard. Mir ist weltweit keine einzige Rechtsordnung bekannt, wo eine gerichtliche Feststellung desjenigen möglich ist, der als Samenspender aufgetreten ist. Es ist ganz klar, dass er auf sein Elternrecht, auch sein verfassungsrechtliches Elternrecht, und die Möglichkeit ein solches zu erlangen, verzichtet hat. Von daher sehe ich keinen Regelungsbedarf. Wenn sich eine Situation ergeben sollte, dass beide irgendwann übereinstimmend wünschen, dass eine rechtliche Verwandtschaftsbeziehung hergestellt werden soll, weil zum Beispiel nur noch ein Elternteil existiert, ist dies ohne Weiteres über eine Vaterschaftsanerkennung möglich. Soweit es nur darum ginge, nach einer Anfechtung der rechtlichen Elternschaft/Vaterschaft Unterhaltsansprüche zu realisieren, sehe ich dafür keinen geschützten Bedarf. Ich halte es für zentral, dass hier eine andere Möglichkeit für die Klärung der bestehenden genetischen Beziehung geschaffen wird. Da haben wir mit § 1598a BGB ein Vorbild. Dieser müsste ergänzt werden, so dass eine rechtsfolgenlose Klärung der genetischen Abstammung möglich ist. Damit würde dem verfassungsrechtlich geschützten Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung Rechnung getragen werden. Nur das ist der Grund, warum das Anfechtungsrecht des Kindes, das den Weg frei macht für die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung des Spenders, gewährleistet ist. Damals, als das Bundesverfassungsgericht diesen Anspruch des Kindes festgestellt hat,



gab es die Idee, dass man eine rechtsfolgenlose Abstammungsfeststellung treffen kann, noch nicht. Damit haben wir diesen Weg und damit ist dem Bedürfnis Rechnung getragen und das halte ich für eine sinnvolle Lösung.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Becker, Sie hatten am Anfang gesagt, es müssten weitere Regelungen erfolgen, damit die Vaterschaftsfeststellung sinnvoll ausgeschlossen werden kann. Wäre der Weg, den Frau Prof. Dr. Dethloff aufgezeigt hat, auch aus Ihrer Sicht ein sinnvoller Weg, dem Kind eine Möglichkeit zur Statusfeststellung zu geben? Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass das Kind im Moment nur die Möglichkeit hat diesen Status feststellen zu lassen, indem es die rechtliche Vaterschaft mit allen erb- und unterhaltsrechtlichen Konsequenzen anführt. Wäre es unter diesen Umständen nicht sinnvoller eine solche Statusfeststellung zu ermöglichen?

Sve **Eva Becker** (Deutscher Anwaltsverein e. V.): Vom Endergebnis ist es wahrscheinlich sinnvoll. Das Argument, dass es in anderen Rechtsordnungen so ist, würde mich nicht überzeugen, aber wir haben die Argumente heute ausgetauscht. Es muss zu unserer deutschen Verfassung passen. Es ist ein gangbarer Weg. Jedenfalls ist § 1598a BGB zu ändern. Wenn man dabei ist, sollte man versuchen, eine Regelung, so umfassend wie sie nötig und möglich ist, zu treffen. Wir haben die Fälle der Eizellspende, die in Deutschland zwar verboten ist, aber § 1598a BGB sieht die Feststellung der Mutterschaft auch dort nicht vor. Das ist nicht verständlich. Die Fälle müssen nicht in Deutschland geschehen sein, aber den Anspruch in der Vorschrift auszuschließen, ist nicht sinnvoll. Der Weg ist aus meiner Sicht sinnvoller.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann frage ich Frau Motejl, was Sie dazu sagt, dass man den Kindern jegliche Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung nehmen will.

Sve **Christina Motejl** (Verein Spenderkinder): Ich hatte bereits dargelegt, dass einige durch Samenspende erzeugte Menschen das Bedürfnis äußern, öffentlich festzustellen und auch zu überprüfen, wer ihr genetischer Vater ist. Das ist derzeit tatsächlich nur durch eine rechtliche Feststellung als Vater möglich. § 1598a BGB richtet sich nur gegen

die statusrechtlichen Familienmitglieder. Beim Spenderkind wäre das der rechtliche Vater, der aber nicht der genetische ist. Wenn man das schon weiß, muss man das nicht überprüfen. Es richtet sich nicht gegen den möglichen Samenspender. Wenn man ihn in der derzeitigen Form auf den möglichen biologischen Vater erweitert, ist es immer noch ein außergerichtliches Verfahren, das heißt, es wird nicht durch Urteil festgestellt, dass man tatsächlich verwandt ist. Man hat einfach nur einen Anspruch auf einen DNA-Test und bekommt privat das Ergebnis. Aber einige durch Samenspende gezeugte Menschen könnten sehr wohl das Bedürfnis haben, das Ergebnis auch für ihre Nachkommen festzuhalten. Daher sehen wir das in Bezug auf das Recht der Abstammung und in Bezug auf das Gleichheitsgebot besonders kritisch. Damit wird eine Gruppe von Menschen etabliert, durch Samenspende gezeugte Menschen, die ihren biologischen Vater nicht mehr feststellen lassen können. Das finde ich besonders kritisch, weil sich diese Menschen ihre Art der Zeugung nicht ausgesucht haben. Natürlich kann sich kein Mensch aussuchen, wie er gezeugt wird. Deswegen aber halte ich es für unzulässig, dass sich daran negative Folgen knüpfen. Das kann man meines Erachtens nur machen, wenn man sich bewusst dazu entschlossen hat. Die Rechtfertigung ist hier einzig und allein die Sicherung der Spendenbereitschaft und der Schutz des Spenders. Unser Verein setzt sich ausdrücklich auch für den Schutz des Spenders vor finanziellen Forderungen ein. Es liegt nicht im Interesse von Spenderkindern, Ansprüche auf Unterhalt oder Erbe zu stellen. Aber wir denken, das sollte gesetzlich geschehen, indem man es ausschließt und nicht die Fiktion wählt, dass der Spender nicht der Vater ist.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine letzte Frage geht an Herrn Lüblinghoff. Glauben Sie, dass die Gewährung des Statusfeststellungsanspruchs für das Kind ein aufgezeichneter Weg sein könnte, diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu lösen?

SV **Joachim Lüblinghoff** (Deutscher Richterbund): Ich glaube, diese Möglichkeit ist eine Alternative, die in Betracht käme. Ich rüttle auch nicht an dem Grundsatz. Der Grundsatz, auch mit der Fiktion, ist für mich als Jurist ohne weiteres nachvollziehbar. Nur die Ausnahme davon sollte man erwägen. Mir



ist noch einmal ein ganz anderer Bereich eingefallen. Nehmen Sie an, ein Spender hat nur einmal gespendet, und selbst keine Kinder. Am Ende seines Lebens, nach 30 bis 50 Jahren besinnt er sich und will sein ganzes Vermögen dem „gespendeten“ Kind überlassen und dieses als Erbe einsetzen. In dem Fall wäre er steuerlich sehr schlecht gestellt, denn es wäre nicht sein Kind. Das wäre irrsinnig. Das Kind hätte alle Möglichkeiten, es wäre geschützt, es bräuchte das Erbe nicht anzunehmen. Es könnte sagen, ich verzichte auf die Millionen, mit dem Spender möchte ich nichts zu tun haben. Aber diese Möglichkeiten würden Sie mit der starren Regelung nehmen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Sachverständige. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ist ein vielschichtiges Thema. Das haben wir in der heutigen Anhörung gehört. Ich darf mich ganz herzlich bei Ihnen liebe Sachverständige und auch bei den Zuhörern bedanken und Ihnen einen schönen Nachmittag wünschen.

Schluss der Sitzung: 15.11 Uhr

Dr. Edgar Franke, MdB

Vorsitzender